

SO_GERICHTE VWKLA.2008.10 vom 8. September 1998

SO Obergericht, 1998-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWKLA.2008.10

FR: SO_GERICHTE VWKLA.2008.10 du 8 septembre 1998

IT: SO_GERICHTE VWKLA.2008.10 del 8 settembre 1998

Regeste

Eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone kann nicht auf dem Klageweg geltend gemacht werden.

Erwägungen

E. 11

April 1973 i.S. K.Z.). Anknüpfungskriterium für die Prüfung der Frage, ob verwaltungsgerichtliche Klage oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden muss, ist somit das Vorliegen einer beschwerdefähigen Verfügung.

4.a) Gemäss § 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) hat die Einwohnergemeinde die Ortsplanung beförderlich durchzuführen. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so sind die Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Auftrag zur Überprüfung der Ortsplanung kann durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament erteilt werden (Abs. 1). Sie hat die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern (Abs. 2). Der Regierungsrat kann gemäss § 11 PBG nach Anhören der Einwohnergemeinde a) ihr für den Erlass und die Änderung von Nutzungsplänen angemessene Fristen ansetzen; b) bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten Nutzungspläne wenn nötig Planungszonen (§§ 23 und 71) festlegen oder das Siedlungsgebiet und die Bauzone vorläufig abgrenzen. Kommt eine Einwohnergemeinde einer Verpflichtung nach § 11 lit. a PBG trotz Ansetzens einer Nachfrist nicht nach, kann der Regierungsrat Nutzungspläne erlassen oder ändern (§ 12 PBG).

Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand und das rechtliche Gehör kann gegen letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörden, ausgenommen den Regierungsrat, beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dieses in der Sache selbst nicht zuständig ist (§ 51 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, GO, BGS 125.12).

b) Die Einwohnergemeinde B. ist verpflichtet, aufgrund der veränderten Verhältnisse die Nutzungspläne zumindest zu überprüfen, nachdem die in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ausgeschiedenen Grundstücke der Kläger nicht innert fünf Jahren ihrem Zweck zugeführt wurden und offensichtlich auch nicht in nächster Zeit benötigt werden. Den Klägern steht dazu das ordentliche Nutzungsplanverfahren offen, bei dem sie von der Gemeinde eine Änderung der Nutzungspläne und damit den Erlass einer Verfügung verlangen können. Diese Verfügung der Gemeinde kann in der Folge entsprechend den Regeln des PBG angefochten werden. Sollte die Gemeinde ihren Pflichten nicht nachkommen, steht den Klägern immer noch die Aufsichtsbeschwerde nach § 51 GO oder nach § 211 Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1) an den Regierungsrat offen.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 25. Juni 2008 (VWKLA.2008.10)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.